

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH

1. Geltungsbereich

1.1.

Für die Durchführung von Kalibrierleistungen für die Kunden der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“), auch für Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kalibrierleistungen gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“ ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die genannten AGB können auf www.mitutoyo.at eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

1.2.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.4.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Status des Mitutoyo-Messlabors

Das Mitutoyo-Messlabor ist nach der international gültigen Norm ISO/IEC 17025 durch den Deutschen Kalibrierdienst (DKD) akkreditiert und unterliegt der Kontrolle des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR). Die amtliche Registrierungsnummer lautet: DKD-K-14501.

3. Auskünfte und Beratung

3.1.

Auskünfte und Beratung hinsichtlich Kalibrierdienstleistungen und deren Ergebnisse erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo und sind unverbindlich. Die hierbei angegebenen Werte und Verfahrensschritte sind als Durchschnittswerte bzw. Standardverfahrensschritte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Kalibrierdienstleistungen, insbesondere die in den Angeboten und/oder sonstigen Druckschriften von Mitutoyo enthaltenen Genauigkeits-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, soweit Mitutoyo sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet hat.

3.2.

Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben und/oder im Zusammenhang mit Kalibrierleistungen in Angaben, Angeboten oder Prospekten und/oder Werbung von Mitutoyo stellt nur dann eine Eigenschaftsangabe derartiger Kalibrierdienstleistungen dar, wenn Mitutoyo das Leistungsmerkmal ausdrücklich als "Eigenschaft" oder Leistung deklariert hat, ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

4. Grundlagen der Kalibrierdienstleistung

4.1.

Die Kalibrierdienstleistungen von Mitutoyo erfolgen grundsätzlich im Mitutoyo-Mess- und Kalibrierlabor am Sitz der Mitutoyo Deutschland GmbH in Neuss. Sie erfolgen dort in einer Umgebungstemperatur von 18°C bis 22°C und einer Luftfeuchte von 45 % bis 60 %. Die genauen Temperaturen zum Zeitpunkt der Messung werden dem Kunden mit dem Messergebnis übermittelt.

4.2.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- sich Kalibrierobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit – auch im Zusammenhang mit Zeit und Ort der Durchführung des Kalibrierverfahrens – in Form und Maß verändern können
- andere Umgebungsbedingungen bei der Durchführung zu anderen – gegenüber den Mess-/Kalibrierungsergebnissen von Mitutoyo abweichenden – Ergebnissen führen können;
- äußere Einflüsse nach Verlassen der Mitutoyo-Messräume das Kalibrierobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung zu den gemessenen geometrischen Parametern kommen kann;
- das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Messung durch Mitutoyo unter den dortigen Klimabedingungen wiedergibt.

4.3.

Soweit eine Vor-Ort-Kalibrierung mit dem Kunden vereinbart wird, sind Kalibrierdienstleistungen seitens Mitutoyo nur dann geschuldet, wenn die

räumliche, klimatische und sonstige Umgebungssituation des Messortes eine angemessen qualifizierte Kalibrierung des Kalibrierobjektes zulässt.

4.4.

Im Rahmen der Kalibrierung stellt Mitutoyo sowohl DKD-Zertifikate als auch Werkzertifikate aus. Ein Anspruch auf die Ausstellung von DKD-Zertifikaten als amtliches Dokument besteht nur für die vom DKD akkreditierten Messgrößen und Messgeräte. Für alle anderen Kalibrierungen besteht lediglich ein Anspruch auf ein Mitutoyo-Werkzertifikat.

5. Vertragsgegenstand

5.1.

Vertragsgegenstand ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen das Kalibrieren des Kalibrierobjektes, das heißt das Vergleichen der messtechnischen Eigenschaften des Kalibrierobjektes mit einer bekannten, wiederum von anderen Laboratorien bzw. mit genaueren Messverfahren kalibrierten Normalen oder Messeinrichtung, unter den zum Messzeitpunkt im Kalibrierlabor herrschenden klimatischen Bedingungen, bzw. bei Vor-Ort-Kalibrierdienstleistungen unter den zur Zeit der Vor-Ort-Kalibrierung herrschenden klimatischen Bedingungen.

5.2.

Das Kalibrierobjekt muss nach Art und Zustand zur Ausführung der Kalibrierung geeignet sein.

5.3.

Vertragsgegenstand ist weiterhin die Dokumentation der Kalibrierergebnisse durch ein DKD-Zertifikat, soweit nach den DKD-Richtlinien zulässig, ansonsten durch ein Mitutoyo-Werkzertifikat.

6. Vertragsschluss

6.1.

Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an ihre Kalibrierdienstleistungen bzw. Kalibrierergebnisse hinzuweisen.

6.2.

Ergeben sich aus dem Hinweis und den daraus abzuleitenden Veränderungen eines Standardkalibrierungsvorganges gemäß vorstehender Ziff. 6.1. Haftungsrisiken, die über die gemäß diesen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH übernommenen Haftungsrisiken für einen durchschnittlichen, einfachen Kalibrierungsvorgang hinausgehen, so ist Mitutoyo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden hierdurch Ansprüche Mitutoyo gegenüber erwachsen.

7. Anlieferung und Rücklieferung von Kalibrierobjekten

7.1.

Der Kunde hat das Kalibrierobjekt auf seine Gefahr und Kosten Mitutoyo in geeigneter Rücksendeverpackung anzuliefern, soweit nicht eine Vor-Ort-Kalibrierung vereinbart wurde.

7.2.

Die Rücksendung des Kalibrierobjektes erfolgt grundsätzlich unversichert auf Gefahr und Kosten des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7.3.

Die Gefahr für den Untergang und/oder die Verschlechterung des Kalibrierobjektes geht mit Übergabe an den von Mitutoyo ausgewählten Spediteur bzw. das zur Rücksendung gewählte Transportunternehmen auf den Kunden über.

7.4.

Verzögert sich die Rücksendung dadurch, dass Mitutoyo in Folge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Kalibrierobjektes nach der Erbringung der Kalibrierleistung und der Mitteilung der erfolgten Erbringung an den Kunden auf diesen über.

8. Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, alle zur vertragsgerechten Erbringung der Kalibrierleistung erforderlichen Mitwirkungen unentgeltlich zu erbringen.

9. Geltung von DIN-Normen

Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über den Inhalt EDV-technischer Begriffe, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweils zurzeit des Vertragsschlusses geltenden DIN-Norm als vereinbart und gelten immer die technischen Regeln und Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH

10. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

10.1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

10.2.

Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.at.